



Berlin, den 03.04.2023

Überblick über die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes kommt der verbindliche Umstieg auf Erneuerbares Heizen. Per Gesetz will die Bundesregierung regeln, dass ab 2024 beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf Erneuerbare Energie gesetzt wird. Damit wird die Dekarbonisierung des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt. Das Gesetz gibt ein klares Signal für Investitionen und schafft damit Planungssicherheit für Haus- und Wohnungseigentümer, Hersteller und Handwerker. Das ist gerade angesichts der langen Investitionszeiträume wichtig. Denn wer heute eine neue Heizung einbaut, der nutzt diese 20-25 Jahre. Die richtige Weichenstellung beim Einbau von neuen Heizungen muss daher jetzt erfolgen.

Der Nachholbedarf im Gebäudebereich ist groß. Mehr als 80 Prozent der Wärmenachfrage wird aktuell noch durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern gedeckt. Von den rund 41 Millionen Haushalten in Deutschland heizt nahezu jeder zweite mit Erdgas, gefolgt von Heizöl mit knapp 25 Prozent und Fernwärme mit gut 14 Prozent. Stromdirektheizungen und Wärmepumpen machen jeweils nicht einmal 3 Prozent aus. Die übrigen 6 Prozent entfallen auf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, wie Holz, Holzpellets, sonstige Biomasse und Kohle. Bei den neu installierten Heizungen betrug der Anteil von Gasheizungen im Jahr 2021 sogar 70 Prozent. Die hohe Zahl der jedes Jahr immer noch neu eingebauten fossilen Heizungen ist auf der Zeitschiene problematisch, wenn man sich die durchschnittliche Lebensdauer von Heizungsanlagen vor Augen hält. Jede Heizung, die heute eingebaut wird, stellt potentiell noch im Jahr 2045 Wärme bereit.

Der Übergang hin zum Erneuerbaren Heizen wird - wie von Anfang an vorgesehen - pragmatisch und sozial verträglich gestaltet. Das heißt konkret: Es gelten Übergangsfristen, technologieoffene Erfüllungsoptionen und Befreiungsmöglichkeiten in besonderen Situationen. Um das Gesetz noch verbraucherfreundlicher zu gestalten, wurden die Übergangsfristen und die Optionen - vor allem für den Neubau - nochmal erweitert, zum Beispiel um Solarthermie. „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen schon 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan und spätestens ab 2036 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen auf einen Blick:

1. Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen ab 2024 gilt nur für den Einbau neuer Heizungen; Ausnahmen sind möglich. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht befreit werden.
2. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden.
3. Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel ist (Heizungshavarie), gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen, so dass der Umstieg auf eine Erneuerbaren-Heizung vorbereitet werden kann.
4. Die vorgesehene Regelung ist technologieoffen. In bestehenden Gebäuden können auch weiterhin Gasheizungen eingebaut werden, wenn sie mit 65 Prozent grünen Gasen oder in Kombination mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Es gibt also mehrere Möglichkeiten mit verschiedenen Technologien die Vorgabe für das Heizen mit Erneuerbaren Energien zu erfüllen.
5. Der Umstieg soll durch gezielte Förderung unterstützt werden. Damit werden auch soziale Härten abgefedert. Zudem gibt es weiterhin Steuerermäßigungen. Die Feinjustierung läuft.

Weiterentwicklungen des Gesetzentwurfs im Zuge der Ressortabstimmung:

Der Gesetzentwurf wurde Anfang März zur Abstimmung an die Ressorts verschickt. Im Zuge der Ressortabstimmung wurde der Gesetzentwurf weiterentwickelt. Die nachfolgenden Elemente wurden in der Regierung geeint und sollen die Anwendung des Gesetzes noch verbraucherfreundlicher gestalten:

- Der Gesetzentwurf enthält einen Katalog an Erfüllungsoptionen, bei denen die Einhaltung von 65 Prozent Erneuerbaren Energien als erfüllt gilt. Dieser Katalog wird nochmal erweitert, u.a. kommen Kombinationen mit Solarthermie als weitere Erfüllungsoption hinzu.
- Hybridheizungen (= Gasheizung kombiniert mit Wärmepumpe) sowie Heizungen mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff sollen auch im Neubau zugelassen werden. Damit erhalten Gebäude mit besonderen Herausforderungen bei der Wärmeversorgung mehr Möglichkeiten. In der Praxis dürfte dies nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen relevant sein.
- Hinzu kommen zusätzliche Übergangsregelungen für Gebäude, die sowohl mit Zentral- als auch mit Gasanlagen versorgt werden.
- Mieterschutzregelungen werden angepasst; die Umlagebegrenzung für Brennstoffkosten auf der Grundlage eines Strompreis-Benchmarks vereinheitlicht.
- Aufgenommen wird eine Befreiung von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer: für Eigentümer älter als 80 Jahre soll im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen entfallen.
- „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen schon 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.
- Neben grünem Wasserstoff ist auch blauer Wasserstoff möglich, er muss aber strengen Kriterien genügen (in Anlehnung an die Taxonomie-Verordnung).

- Die grundsätzlichen Austauschpflicht ineffizienter Kessel nach 30 Jahren in §§ 72, 73 des heute bereits geltenden Gebäudeenergiegesetzes bleibt bestehen, genau wie die bereits heute greifenden Ausnahmen für Niedertemperatur- und Brennwertkessel und Ausnahmen für selbstnutzende Eigentümer, die seit dem Stichtag 1.2.2002 in ihrem Eigentum wohnen. Wichtig: Es gilt eine zeitliche Obergrenze. Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig. Gaskessel sind damit nach dem 31.12.2044 nur noch dann möglich, wenn sie zu 100 Prozent mit „grünen Gasen“ betrieben werden.
- Um soziale Härten abzufedern, wird die bestehende Härtefallklausel um spezifische Härtefallregelungen für einkommensschwache Haushalte ergänzt.

Zweck des Gesetzes

Der Zweck des Gesetzes ist ein dreifacher:

- Das Gesetz soll erstens einen konkreten Beitrag zur Einsparung fossiler Energie (v.a. Erdgas und Öl) und zum Klimaschutz leisten. Angesichts vergleichsweise langer Investitionszyklen bei Heizungsanlagen muss ein Neustart im Gebäudereich jetzt beginnen. Der Gesetzentwurf beschleunigt die Wärmewende im Gebäudesektor, auch um die vorgegebenen Treibhausgasminderungen im Gebäudesektor zu erreichen.
- Zweitens stärkt der Gesetzentwurf die Resilienz unserer Wärmeversorgung. Das ist mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine und die damit einhergehende Energiekrise umso dringlicher geworden; das Jahr hat uns vor Augen geführt, wie verletzlich Gesellschaft und Volkswirtschaft durch die hohe Abhängigkeit vom Erdgas und Erdöl sind. Der schrittweise Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien beim Heizen und der Warmwasserbereitung kann bestehende Abhängigkeiten von fossilen Energieimporten verringern. Der Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren ist also wesentlich für Energiesouveränität und eine stabile Wärmeversorgung.
- Drittens soll der Gesetzentwurf klare Investitions- und Modernisierungsanreize setzen, um künftige Fehlinvestitionen zu verhindern. Ein klarer Rechtsrahmen gibt der Branche Planungssicherheit. Es ist der Startschuss für Erneuerbare Wärme im Massenmarkt. Der Umstieg auf erneuerbares Heizen bedeutet somit auch mehr heimische Wertschöpfung und Innovation in Heizungsindustrie und Handwerk.

Näher im Detail: Überblick über die Maßnahmen in der geplanten Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

1. Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Heizen für neu eingebaute Heizungen ab 1.1.2024 – Übergangsfristen und Flexibilität bei Heizungshavarien

Grundsätzlich muss ab dem 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung (in Neubau und Bestandsgebäuden, Wohn- und Nichtwohngebäude) mindestens 65 Prozent erneuerbare Energie nutzen.

Ziel ist der klimaneutrale Gebäudebestand bis spätestens 2045. Hierfür müssen in den nächsten 20 Jahren alle Heizungen schrittweise auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Die Regelung zum Heizen mit Erneuerbaren Energien leitet diesen Prozess verbindlich ein und schafft damit Planungs- und Investitionssicherheit.

Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden. Es gibt also keine sofortige Austauschpflicht. Sofern eine bestehende Heizung ordnungsgemäß funktioniert, kann diese weiterhin genutzt werden. Auch sind Reparaturen weiter möglich. Ist die Heizung also nur defekt und kann repariert werden, darf sie weiterhin betrieben werden. Bestehende Gas- und Ölheizungen können damit noch weitergenutzt werden, müssen jedoch – wie bisher - in der Regel 30 Jahre nach Einbau und Aufstellung außer Betrieb genommen werden, sofern nicht die bisher schon geltenden Ausnahmen (§ 72 und 73 bestehendes GEG) einen Weiterbetrieb erlauben. Wichtig ist: Es gilt eine zeitliche Obergrenze. Heizkessel dürfen nur bis zum 31.12 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Danach ist Heizen mit fossilem Erdgas nicht mehr zulässig.

Ist die Heizung kaputt und kann nicht mehr repariert werden – so genannte Heizungshavarie - greifen Übergangsfristen. Bis zum Einbau einer Heizung, die die Erneuerbaren-Vorgabe erfüllt, kann vorübergehend eine (ggf. gebrauchte) fossil betriebene Heizung eingebaut werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach Ausfall der alten Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die Erneuerbaren-Vorgabe erfüllt. Hier ist zu erwarten, dass sich ein Markt für gebrauchte Heizungen im Übergang und ein Markt für kurzfristige Mietmodelle entwickeln wird. Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit, den Gaskessel auch nach Ablauf der Übergangsfrist im Rahmen einer Hybridheizung weiterhin für die Lastspitzen zu nutzen.

Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz bereits absehbar, aber derzeit noch nicht möglich ist, gelten ebenfalls Übergangsfristen. Als eine Voraussetzung ist vorgesehen, dass der Eigentümer bis zum Ablauf der Übergangsfrist den Anschluss an ein Wärmenetz sicherstellt. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist von zehn Jahren kann noch eine Heizung genutzt werden, die die „Heizen mit Erneuerbaren“-Vorgabe nicht erfüllt.

Auch bei Mehrfamilienhäusern mit Gasetagenheizungen und Einzelöfen gibt es Übergangsfristen, diese wurden nochmal angepasst und verlängert. So gelten besondere Regelungen für Gebäude, die gemischt, also sowohl mit Zentral- als auch mit Gasetagenheizungen versorgt werden. Fällt die erste Gasetagenheizung in einem solchen Gebäude aus, haben die Eigentümer drei Jahre Zeit, um zu entscheiden, wie für das gesamte Gebäude auf Erneuerbare Heizungen umgestellt werden soll. Wählen sie eine Zentralisierung der Heizung im Gebäude anstelle von weiteren Einzelheizungen pro Wohnung, haben sie für diese Maßnahme bis zu zehn Jahre Zeit.

Darüber hinaus enthält das Gebäudeenergiegesetz noch eine allgemeine Härtefallregelung. Um soziale Härten abzufedern, wird die schon bestehende Härtefallklausel erweitert und Ausnahmen vorgesehen, wenn der Ertrag nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den notwendigen Investitionen steht.

2. Mehrere Erfüllungsoptionen, technologieoffen

Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, können die Eigentümer aus mehreren unterschiedlichen Technologien frei wählen. Es gilt also ein technologieneutraler Ansatz. Das war auch das Ergebnis der breiten öffentlichen Konsultation, die das BMWK und das BMWSB den Sommer 2022 über durchgeführt haben.

Grundsätzlich gilt: Der Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren ist auch im Gebäudebestand in den meisten Fällen technisch gut machbar. Die Umsetzung soll in der Praxis einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden. Deshalb gilt: Es braucht für den Schornsteinfeger in vielen Fällen keinen rechnerischen Nachweis, dass die Erneuerbaren-Vorgabe in der Praxis eingehalten wird. Stattdessen gibt es eine Art Katalog von Möglichkeiten. Wählt man eine davon aus, gilt die Vorgabe als erfüllt (sogenannte Vermutungsregelung).

Es wird zwischen Neubau und Bestandsgebäuden unterschieden. Im Neubau sind Wärmepumpen bereits die Standardlösung, daher sieht der Gesetzentwurf hier keine Biomasse-Heizungen als Option vor. Jedes Gebäude kann so geplant werden, dass die übrigen Erfüllungsoptionen (elektrische Wärmepumpe oder Fernwärme) ausreichen.

Zur Übersicht:

Beim **Neubau und bei Bestandsgebäuden** kann man zwischen den folgenden Erfüllungsmöglichkeiten wählen (ohne eine individuelle Nachweisführung):

- Anschluss an ein Wärmenetz: Der verstärkte Ausbau der Fernwärmenetze ist ein entscheidender Hebel für das Gelingen der Wärmewende. Denn in Wärmenetzen können verschiedene erneuerbare Wärmequellen sowie Abwärme (z.B. aus Industriebetrieben oder aus Rechenzentren) effektiv nutzbar gemacht und gut miteinander kombiniert werden. Wärmenetze sollen bis 2030 einen Anteil von mindestens 50 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme aufweisen, bis 2045 müssen sie komplett treibhausgasneutral sein. Daher gilt beim Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz die „Heizen mit Erneuerbaren“-Vorgabe als erfüllt, auch wenn der Anteil Erneuerbarer Energien derzeit noch geringer ist. Gerade in Ballungsräumen ist daher der Anschluss an ein Wärmenetz eine gute Option, um die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Durch den Fernwärmenetzanschluss kann auf eine künftig dekarbonisierte Wärmeversorgung gesetzt werden, ohne dass bereits bei Heizungsaustausch ein hoher energetischer Sanierungsstand erreicht sein muss.
- Einbau einer elektrischen Wärmepumpe: Der Einbau einer elektrischen Wärmepumpe bietet sich für viele Ein- und Zweifamilienhäuser, aber auch für Mehrfamilienhäuser an – auch im Bestand. Die Wärmepumpe nutzt zum großen Teil die kostenlose und erneuerbare Umweltwärme (aus dem Boden, der Luft oder dem Abwasser) und erfüllt daher die Erneuerbaren-Vorgabe. Eine Dämmung des Gebäudes oder eine Flächenheizung sind hierbei von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung.
- Stromdirektheizung: In sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf können Stromdirektheizungen genutzt werden. Strom stammt bereits zu fast 50 Prozent aus erneuerbaren Quellen und soll bis 2035 vollständig erneuerbar sein.

- Einbau einer Hybridheizung: Reicht eine Wärmepumpe allein nicht für die Deckung der Heizlastspitze im Winter aus, kann sie durch einen fossil betriebenen Wärmeerzeuger (Öl- oder Gasheizung) ergänzt werden. Dieser springt dann nur an besonders kalten Tagen zur Unterstützung ein. Um die Vorgabe von 65 Prozent Erneuerbaren Energien zu erfüllen, muss die Wärmepumpe vorrangig betrieben werden und Mindestanforderungen an die Leistung erfüllen. Vor allem in noch nicht gut gedämmten Mehrfamilienhäusern kann die Hybridheizung eine gute Option sein, so dass nach der Sanierung der fossile Heizkessel nicht mehr notwendig ist.
- Heizung auf der Basis von Solarthermie: Voraussetzung ist, dass damit der Wärmebedarf des Gebäudes komplett gedeckt wird; sollte dies nicht möglich sein, sondern eine Kombination mit anderen Wärmeerzeugern gewählt werden, steht der Einzelnachweis offen.
- Wasserstoffheizungen, also Heizungen, die mindestens 65 Prozent grünen oder blauen Wasserstoff nutzen. Für blauen Wasserstoff gelten die Kriterien der Taxonomieverordnung der EU.

Für bestehende Gebäude sind noch weitere Optionen vorgesehen:

- Einbau einer Biomasseheizung (Holzheizung, Pelletheizung, etc.): Da nachhaltig erzeugte Biomasse nur begrenzt verfügbar ist und durch Nachfrage in verschiedenen Sektoren voraussichtlich teurer wird, sollte diese Option nur in Bestandsgebäuden genutzt werden, wo andere Lösungen nicht sinnvoll oder machbar sind, z.B. in Gebäuden, die schwer zu sanieren oder denkmalgeschützt sind.
- Einbau einer Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt: In diesem Fall müssen mindestens zu 65 Prozent Biomethan oder biogenes Flüssiggas verwendet werden; Auch hier sollten Gebäudeeigentümer die begrenzte Verfügbarkeit nachhaltiger Biomasse und vergleichsweise hohe Kosten für Biomethan berücksichtigen. Auch „H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt.

Daneben ist jede andere Form der Heizung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien bzw. eine Kombination der genannten Erfüllungsoptionen zulässig. Hier ist dann ein rechnerischer Nachweis zu erbringen.

3. Finanzielle Unterstützung beim Umstieg

Da nicht jeder Haushalt in der Lage ist die Investitionskosten für eine neue Heizungsanlage zu stemmen, soll die Pflicht zum erneuerbaren Heizen mit passenden Fördermaßnahmen in der Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) begleitet und sozial flankiert werden.

Wichtig ist: Da ab 2027 durch den neuen EU-Emissionshandel die Preise für Heizöl, Diesel, Benzin und Erdgas kontinuierlich steigen, werden die Kosten für Wärmepumpen (bezogen auf die Lebensdauer) und andere klimafreundliche Lösungen gegenüber fossilen Energien in den kommenden Jahren durch den Markthochlauf dieser Technologien sinken. Gerade für die nächsten Jahre ist es jedoch zentral, diesen Weg über die BEG- Förderung zu begleiten.

In der BEG-Förderung wird bereits jetzt zum Beispiel der Einbau von Wärmepumpen mit bis zu 40 Prozent gefördert, mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF). Diese Förderung wird jetzt noch mal neu justiert, so dass der Umstieg vom fossilen Heizen zum Erneuerbaren Heizen sozial abgedeckt wird. Außerdem wird es weiterhin die im

Einkommenssteuergesetz (§35c EStG) verankerte Möglichkeit geben, dass energetische Sanierungsmaßnahmen wie der Heizungstausch oder Dämmmaßnahmen für selbstnutzende Eigentümer steuerlich gefördert werden können.

4. Mieterschutz stärken

Für den Anschluss an ein Wärmenetz bestehen bereits Mieterschutzvorschriften. Im dezentralen Bereich fehlen diese bisher noch. Der Gesetzentwurf stärkt daher den Mieterschutz:

- Wenn ein Vermieter sich entscheidet, Gasheizungen auf Basis von Biomethan zu nutzen, sollen Mieter vor den dann hohen Betriebskosten geschützt werden. Daher sollen Vermieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung die Bezugskosten für Biomethan nur den Betrag weitergeben dürfen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfiel. Dies soll auch bei allen biogenen Brennstoffen, insbesondere auch bei Pellets/fester Biomasse gelten. Ohne diese Regelung besteht die Gefahr, dass Vermieter weiterhin eine hinsichtlich der Investitionskosten günstige Gasheizung einbauen und Mieter in der Folge mit den hohen Betriebskosten eines grünen Gasversorgungsvertrags belastet wären.
- Um Mietende in energetisch schlechteren Gebäuden vor zu hohen Betriebskosten bei dem Einbau einer weniger effizienten Wärmepumpe zu schützen, sollen die Investitionskosten für eine Wärmepumpe nur dann im Rahmen der Modernisierungsumlage umlagefähig sein, wenn die Wärmepumpe einen Wirkungsgrad von mindestens 2,5 erreicht. Anderenfalls können nur 50 Prozent der Investitionskosten umgelegt werden. Dies setzt einen starken Anreiz für Vermietende, gleichzeitig in die Effizienz des Gebäudes zu investieren.

5. Flankierende Maßnahmen in verwandten Handlungsfeldern

Damit die Umstellung auf Erneuerbares Heizen gelingt, müssen verschiedene Zahnräder ineinandergreifen. Daher treiben wir Maßnahmen in verwandten Handlungsfeldern voran.

Dazu zählen:

- Wärmepumpenhochlauf voranbringen: Für die Wärmewende brauchen wir Wärmepumpen. Das BMWK hatte 2022 unter Leitung von Minister Habeck zwei Wärmepumpengipfel veranstaltet. Daraus ist ein konkreter, mit den betroffenen Akteuren abgestimmter Fahrplan entstanden, der das Ziel unterstützt, ab 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen installieren zu können. Zur Einordnung: 2022 wurden ca. 236.000 Wärmepumpen installiert (53 Prozent Steigerung gegenüber dem Vorjahr). Diese Dynamik muss nun beibehalten werden, um das Ziel für 2024 zu erreichen.
- Wärmenetze ausbauen: Durch die im vergangenen Jahr gestartete Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) wird die Dekarbonisierung und der Ausbau von Wärmenetzen finanziell gefördert. Aktuell arbeiten BMWSB und BMWK zudem an einem Gesetz für die Wärmeplanung, mit dem die Wärmeplanung verbindlich als zentrales Planungsinstrument für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung vor Ort eingeführt werden soll. Hiervon soll auch der Wärmenetzausbau durch mehr Planungs- und Investitionssicherheit profitieren. Der Abbau weiterer Hemmnisse für den Ausbau von Wärmenetzen wird vorbereitet.
- Stromnetzausbau voranbringen: Für mehr Erneuerbare Energien beim Heizen und damit mehr Strom im Wärmesektor ist es wichtig, den Stromnetzausbau mit noch mehr Entschlossenheit voranzubringen. Daher ist auch der Ausbau von

Stromleitungen Teil der prioritären Maßnahmen im Rahmen der sogenannten Umsetzung der EU-Notfallverordnung, die am 30. Januar 2023 vom Kabinett beschlossen wurde.

6. Europäischer Vergleich

Deutschland kann im Wärmemarkt von einigen europäischen Partnern lernen. So setzen vor allem Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen Wärmepumpen schon viel stärker auch im Bestand ein als das in Deutschland der Fall ist. Die häufig geäußerte Sorge, dass Wärmepumpen bei einem kalten Winter nicht ausreichen, trifft so daher nicht zu.

Europaweit waren bis Ende 2021 rund 17 Millionen Wärmepumpen für Heizung und Warmwasser installiert. In den nächsten fünf Jahren sollen zehn Millionen weitere hinzukommen, bis 2030 sogar 30 Millionen. RePOWER EU, der ambitionierte Plan der Europäischen Union, sieht dafür eine Verdopplung des jährlichen Bereitstellungstempos vor. Die Technologie trägt entscheidend dazu bei, Erdgas als bisherige Hauptenergiequelle zur Wärmezeugung in Europa abzulösen.

Bislang wurden Wärmepumpen mehrheitlich insbesondere im Neubau bei Ein- und Zweifamilienhäusern eingesetzt. Sie finden inzwischen jedoch zunehmend Verwendung in Mehrfamilienhäusern und bei der energetischen Sanierung bzw. Modernisierung von Wohngebäuden. Selbst bei Außentemperaturen um bis zu minus 20 Grad Celsius können Wärmepumpen ausreichend Heizenergie in sanierten Gebäuden zur Verfügung stellen, wie zahlreiche Beispiele insbesondere aus Finnland, Schweden oder Norwegen belegen.

Eine langjährige politische Unterstützung für den Einsatz Erneuerbarer Energien beim Heizen im Neubau hat diese Entwicklung in den skandinavischen Ländern ermöglicht. Wärmepumpen decken den Wärmebedarf in Norwegen bereits zu rund 60 Prozent sowie in Schweden und Finnland zu rund 40 Prozent ab. Auch im Bereich der Sanierung und Modernisierung von Heizungen kommt Wärmepumpentechnik immer häufiger zum Einsatz.

In Dänemark soll bis 2030 fast ein Drittel der Fernwärme mit Groß-Wärmepumpen erzeugt werden. Österreich und die Tschechische Republik unterstützen Privathaushalte bei der Umstellung von Öl- und Gasheizungen auf nachhaltigere Anlagen wie Wärmepumpen.

Frankreich ist mit etwa 4,25 Millionen installierten Wärmepumpen weiterhin Spitzenreiter in der EU. Der Wärmepumpenmarkt in Polen wuchs 2022 gegenüber dem Vorjahr um 102 Prozent. Mit fast 200.000 verkauften Wärmepumpen liegt Polen pro Kopf der Bevölkerung damit gleich hinter den nordischen Ländern.